

### Verkehrsrechtliche Anordnungen

#### Allgemein:

#### § 45 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung den Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, Verkehrsverbote und Beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Straßenbaubehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Behörde, welche die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt. Alle Gebote u. Verbote sind durch Zeichen u. Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzuordnen.

Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese anzubringen sind.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen (§ 45 Abs. 6 StVO).

Gemäß § 45 Absatz 6 StVO darf erst dann mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum begonnen werden, wenn die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeholt worden sind.

Eine bloße Anzeige der Baumaßnahme berechtigt nicht zum Beginn der Arbeiten oder zum Aufstellen von Verkehrszeichen.

Daher ist eine Antragstellungsfrist von 14 Tagen vor Beginn der Arbeiten zu beachten!

*Um eine zeitnahe Genehmigungserteilung gewährleisten zu können, reichen Sie den Antrag bitte mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme ein.*

Durch den Antragsteller ist bei der Antragstellung folgendes vorzulegen:

- vollständig und gut leserlich vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- ein aussagekräftiger Lageplan der Arbeitsstelle mit Art und Ausmaß des Baufeldes,
- falls ein geeigneter Regelplan nach RSA 21 anwendbar ist, ist dieser zu benennen,
- falls kein geeigneter Regelplan anwendbar ist, ist ein entsprechender Verkehrszeichen- bzw. Umleitungsplan vorzulegen.

Der Verkehrszeichenplan soll enthalten

- a) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen und
- b) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Der Qualifikationsnachweis gemäß MVAS 99 über die Themen der Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und ZTV SA 97 ist nach Punkt 1.4 Absatz 3 der RSA 21 der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.

Unvollständig eingereichte Antragsunterlagen, zum Beispiel ohne Vorlage des Qualifikationsnachweises und des Verkehrszeichenplanes, werden nicht bearbeitet und müssen gebührenpflichtig abgelehnt werden.

#### Speziell: Baumaßnahmen bzw. Gerüststellung

Nach § 45 der StVO bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung, wenn man im öffentlichen Verkehrsraum Baumaßnahmen durchführen will bzw. Hindernisse, wie z.B. Baugerüste, Container, Kräne auf öffentliche Straßen und / oder Wege bringt.

#### Was ist eine verkehrsrechtliche Anordnung?

Verkehrsrechtliche Anordnungen erlauben dem Antragsteller, Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum durchzuführen. Dabei sind von der Straßenverkehrsbehörde dem Antragsteller gesetzlich erforderliche Auflagen und Anordnungen mitzuteilen, um hierbei den Erhalt der Ordnung und Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer, der Baustelle und ein reibungsloser fließender Verkehr zu gewähren.

## Was ist öffentlicher Verkehrsgrund?

Als öffentlich im Sinne des Verkehrsrechts sind alle Straßen, Wege, Plätze usw. auf der die StVO Anwendung findet, unbeschadet der jeweiligen Eigentumsverhältnisse. Auch der Gehweg? Der Gehweg ist auch öffentlich, weil ihn jeder Fußgänger benutzen kann. Einige Gehwege, die den Anforderungen entsprechend ausgelegt sind, können z.B. auch mit dem Rad befahren oder sogar zum Parken teilweise benutzt werden.

## Wozu benötigt man eine verkehrsrechtliche Anordnung?

Stellen Sie sich vor, jeder baut wo, wie und wann er will! Es würden chaotische Zustände auf den Straßen herrschen (abgesehen von dem bereits schon hohen Verkehrsaufkommen). Deshalb obliegt es den Straßenverkehrsbehörden einige Gesetzmäßigkeiten und Vorschriften, die im Verkehrsrecht begründet sind, vor Baubeginn den Bauunternehmen mitzuteilen. Diese beinhalten die sichere und ordnungsgemäße Absicherung der Baustellen. Entgegen allen Vorwürfen über die Vielzahl der Baustellen auf unseren Straßen, sind wir als Straßenverkehrsbehörde gehalten, die Verkehrseinschränkungen so gering und kurzzeitig wie möglich zu halten.

## Wer muss eigentlich den Antrag stellen?

Jeder, der eine Baustelle oder Hindernisse in den öffentlichen Verkehr bringt. Das ist, z.B. beim Aufstellen eines Baugerüsts, eines Containers nicht der Auftraggeber (Eigentümer des Hauses). Hat der Auftraggeber / Eigentümer eine Firma beauftragt, dann ist diese zur Antragstellung verpflichtet und trägt somit die Verantwortung in der Umsetzung aller Auflagen, die eine solche verkehrsrechtliche Anordnung verlangt (§ 45 Abs. 6 StVO). Inhalt ist u.a. die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle mit Verkehrszeichen und / oder Verkehrseinrichtungen.

## Entstehen dabei Kosten?

Eindeutig ist diese Frage mit ja zu beantworten. Der beiliegende Kostenbescheid wird nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erstellt.

## Wenn die verkehrsrechtliche Anordnung nicht beantragt wird bzw. Auflagen nicht beachtet werden?

Nicht genehmigte Baumaßnahmen, dazu zählen auch solche, die über den genehmigten Zeitraum hinaus andauern, werden mit Bußgeld- und Strafverfahren geahndet. Die Verkehrsbehörden und die Polizei sind gehalten regelmäßig Baustellenkontrollen durchzuführen.

Hat der Inhaber einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen zu vertreten, so soll ihm **grundsätzlich keine neue Anordnung erteilt werden (Nr. 4 VwV-StVO zu § 46).**

Bitte beachten Sie auch, dass Verstöße gegen die Anordnung nach dem Tatbestandskatalog geahndet werden können.

## Welche Behörde ist dafür zuständig?

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Apolda ist zuständig für die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Apolda und deren Ortsteile (Herresen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt).

Nicht unerwähnt bleiben sollte auch die gebotene Sorgfaltspflicht der Unternehmer gegenüber ihrem Beschäftigten. Als Stichwort genügt hier der Verweis auf arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen wie etwa die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Im Übrigen gilt: Ist ein Schadensfall erst einmal eingetreten, dann ist es zu spät. Und wer zu spät kommt, den bestraft – in diesem Fall – das Gesetz:

*"Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet" (§ 823 BGB).*

Aus diesem Paragraphen wird die sog. Verkehrssicherungspflicht abgeleitet, d.h. die Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenstelle eröffnet oder andauern lässt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um andere vor Gefährdungen zu schützen, die von einer solchen Gefahrenstelle ausgehen können. Dazu zählt auch die laufende Kontrolle einer angeordneten Baustelle:

*Die Pflicht des Bauunternehmers zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr entfällt nicht schon deshalb, weil auch die Straßenverkehrsbehörde oder sonst jemand zum Eingreifen verpflichtet ist. Die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbauunternehmers im Baustellenbereich erfordert die laufende Kontrolle der Sicherungseinrichtungen (OLG Düsseldorf NZV 1997, 437, vgl. StVO Kommentar S. 583)*

Fehlerhafte Baustellenabsicherung durch den Bauleiter oder seine Mitarbeiter, mangelnde Überwachungspflichten des Unternehmers oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Baulastträger können zu Schadensersatzforderungen führen bis hin zur Feststellung strafrechtlicher Tatbestände mit entsprechenden Konsequenzen.